

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 81/10 B

L 5 U 42/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 1/05 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Januar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30.453,59 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz hat die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der am 12.4.2010 (= Montag) abgelaufenen Beschwerdebegründungsfrist durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 161 Abs 1, § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, die Festsetzung des Streitwerts auf § 63 Abs 2 Satz 1, § 47 Abs 1, § 52 Abs 1 und 3 sowie § 43 Abs 1 Gerichtskostengesetz.

